

Kassensicherungsverordnung 2020

Kassenmanipulationsschutz

Stand 6. Dezember 2019

Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite!



BioBill 4:

- mit **zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung (TSE)**
- mit **digitaler Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K)**
- **rechtzeitig in 2020 und gesetzeskonform**

1. Fiskalisierung von Kassensystemen

Für alle elektronischen Kassen wird ab dem 1. Januar 2020 eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) Pflicht sein.

Wichtige Punkte:

- Die Nichtbeanstandungsregel (6. November 2019) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) besagt, dass bis zum **30. September 2020** vor 2020 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme nicht beanstandet werden, wenn diese **noch nicht über eine zertifizierte TSE verfügen (Fristverlängerung!)**.
- ***Diese Fristverlängerung gilt nicht für die Pflicht zur Kassenbon-Ausgabe, siehe Punkt 2!***
- Die TSE gewährleistet, dass Kasseneingaben protokolliert und nicht mehr unerkant verändert werden können.

2. Belegerteilungspflicht (Pflicht zur Kassenbon-Ausgabe)

Ab 1. Januar 2020 besteht die Pflicht zur Kassenbon-Ausgabe an den Kunden (§ 146a Abs. 2 AO). Auch wenn der Kunde den Beleg nicht wünscht, muss dieser ausgestellt werden. Ein Antrag auf Befreiung ist ggf. möglich und ist bei Ihrem zuständigen Finanzamt zu stellen.

Aktivieren Sie deshalb den automatischen Bondruck
(BioBill Kasseneinstellungen >> Bon >> Kassenbon drucken >> immer drucken).

Auf dem ausgegebenen Bon ist ab BioBill 4 eine TSE-Prüfnummer vermerkt. So ist sofort ersichtlich, dass der Geschäftsvorfall mit einer TSE abgesichert wurde.

Kassensicherungsverordnung 2020

Kassenmanipulationsschutz

3. Artikelgenaue Datenerfassung

Einzelpositionen sollten jederzeit eindeutig aufgelistet werden. Wir empfehlen, z.B. Sammeltasten wie „Sonstiges 7%“ oder „Sonstiges 19%“, mit konkreten Artikeltasten zu ersetzen.

Zudem sollten verkaufte Mengen bzw. die Anzahl der Artikel ersichtlich bleiben. Fassen Sie keine Mengen in z.B. 1x „Sonstiges 7%“ zusammen.

- Verwenden Sie keine Summentasten. Vergeben Sie stattdessen lückenlos PLU-Nummern.
- Achten Sie auch an den Bedienungstheken auf eine artikelgenaue Erfassung.
- Waren-Retouren nicht auf Summentasten, sondern bitte stets artikelgenau erfassen.

Da alle Umsätze lückenlos und artikelgenau nachweispflichtig sind, empfehlen wir weitergeleitete Waagenbons (von Käsetheken u.a.), auf eine **artikelgenaue Bonauflösung** umzustellen.

4. Kassendatenarchivierung

Alle verkauften Artikel sind über elektronische Aufzeichnungssysteme bzw. Registrierkassen zu erfassen und zu speichern. Hierbei muss das Speichermedium des Kassensystems für die gesamte Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist alle Daten speichern.

Überprüfen Sie deshalb Ihre Backup-Routinen. BioBill gibt Ihnen hierbei Hilfe.

5. Kassensysteme-Meldepflicht

Alle Kassensysteme müssen gemäß § 146a Absatz 4 AO beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden.

Die Meldung ans Finanzamt ist bis zur Einrichtung der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit, jedoch längstens bis zum 30. September 2020 aufgeschoben. Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit wird noch im Bundessteuerblatt Teil I gesondert bekannt gegeben.

Bei der Anmeldung sind u.a. Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen, die Art der zertifizierten TSE und die Art der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme anzugeben.

Das Gleiche gilt auch für Kassen, die wieder außer Betrieb genommen werden.

Kassensicherungsverordnung 2020

Kassenmanipulationsschutz

Die **An- bzw. Abmeldung** muss **innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme** des elektronischen Aufzeichnungssystems erfolgen.

Bitte denken Sie auch an die An- und Ab- bzw. Ummeldung Ihrer Sonderkassen (z.B. Weihnachts- oder Osterkassen).

6. Kassennachscha

Die Finanzverwaltung kann bereits zum 1. Januar 2018 eine Kassennachscha unangekündigt vornehmen. Mit Inbetriebnahme der zertifizierten TSE ist der Export der Kassendaten gemäß DSFinV-K vorzunehmen.

BioBill 4 enthält die DSFinV-K (digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme).

7. Rechtsfolgen bei Fehlern

Schon kleinste Fehler können dazu führen, dass Kassendaten und Ihre Buchhaltung als nicht ordnungsgemäß eingestuft werden.

Rechtsfolgen:

- Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung kann das Finanzamt die Buchführung verwerfen; Umsatz und Gewinn haben dann keine Beweiskraft für die Besteuerung.
- Das Finanzamt schätzt nun die Besteuerungsgrundlagen.
- Bei Steuergefährdungstatbeständen liegt der Bußgeldrahmen bei bis zu 25.000 €.

8. Planen Sie Ihre Umstellung!

Was Sie schon jetzt prüfen und tun können:

Hardware-Check – Sind die technischen Voraussetzungen gegeben?

- Ist ein freier USB-Port für die TSE an der Kasse vorhanden?
- Haben Sie einen Bon-Drucker und genug Bonrollen (Bisphenol-A-freies Thermopapier)?

Software-Check:

- Aktivieren Sie den automatischen Bondruck (BioBill Kasseneinstellungen >> Bon >> Kassensbon drucken >> immer drucken)

Kassensicherungsverordnung 2020

Kassenmanipulationsschutz

- Überprüfen Sie Ihre Datenpflege und legen Sie ggf. neue, eindeutige Schnell Tasten in BioOffice und BioBill an (artgleiche Waren mit demselben Einzelverkaufspreis).
- Überprüfen Sie Ihre eingestellten Backup-Routinen in BioBill (BioBill-Kasseneinstellungen >> Datenbank >> Backup)!
- Wird Ihre BioOffice Datenbank bereits auf SQL-Serverbasis betrieben? Wenn im Fenstertitel **nicht** „BioOffice 3 SQL“ steht, stellen Sie bitte schon jetzt auf BioOffice 3 mit SQL-Server um!
- Verfügen Sie über Windows 7 oder 10? Betriebssysteme älter als Windows 7 werden für die TSE nicht mehr unterstützt.
- Für die Aktivierung der TSE benötigen Sie **BioOffice 3.6 und BioBill 4** (beides in der derzeitigen Entwicklung)!

Die TSE-Einrichtungskosten, inkl. BioBill 4 Upgrade und TSE-Stick oder TSE-LAN-Lösung sowie Liefertermine sind derzeit noch nicht bekannt.

Sie werden umgehend von uns informiert, wenn uns diese vorliegen.

Um einen reibungslosen Ablauf und ein freies Supportfenster zu gewährleisten, teilen Sie uns bitte rechtzeitig Ihren Wunschtermin zur Umstellung mit!

9. Ansprechpartner

Bei allen **technischen Fragen zur TSE** wenden Sie sich bitte an unseren Support: Tel. +49 (0)30 8019 745 22, E-Mail: support@bbsl.de oder Ihren zuständigen Außendienstler.

Bei allen **steuerrechtlichen Fragen** wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt.

Selbstverständlich halten wir Sie auf dem Laufenden.

Besuchen Sie auch unsere Website zu diesem Thema.